

Benennung von bis zu drei weiteren Vertretern/innen und von bis zu drei weiteren Stellvertretern/innen des Schulträgers für die Schulkonferenz als beratende Mitglieder bei der Wahl des/r Schulleiters/in nach § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
27.08.2014	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Soziales benennt drei Vertreter/innen des Schulträgers für die Schulkonferenz als beratende Mitglieder bei der Wahl des/r Schulleiters/in nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz NRW und deren drei Stellvertreter.

Begründung:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu TOP 2 ergeht vorgenannter Beschlussvorschlag.